

# Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting“

vom 20. Januar 2020

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 02/2020 vom 29. Januar 2020, S. 13 ff.)

**1. Änderung vom 3. April 2020**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2020 vom 17. April 2020, S. 19 ff.)

**2. Änderung vom 16. März 2022**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 03/2022 vom 17. März 2022, S. 32 f.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine Lesefassung, in der die oben genannte Änderungssatzung eingearbeitet ist. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Vorschriften zum Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting“ (M.Sc.) ..	3
§ 1	Geltungsbereich; Graduierung .....	3
§ 2	Studienzweck.....	3
§ 3	Studienstruktur & -aufbau .....	3
§ 4	Studieninhalte; Sprachkenntnisse - Lehrsprache .....	4
§ 5	Studien- und Prüfungsumfang; Studienverlauf & Master-Prüfung.....	4
§ 6	Regelstudienzeit; maximale Studienzeit .....	5
§ 7	Verlängerung der maximalen Studienzeit.....	5
II.	Organisation und Verwaltung der Master-Prüfung .....	6
§ 8	Akademischer Direktor.....	6
§ 9	Gemeinsamer Prüfungsausschuss.....	6
§ 10	Zuständigkeiten des Gemeinsamen Prüfungsausschusses .....	7
§ 11	Aufgaben der Programmorganisation.....	7
§ 12	Klausurenkommission .....	7
§ 13	Aufgabenkommission.....	8
III.	Die Master-Prüfung .....	8
<b>1.</b>	<b>Abschnitt: Allgemeine Vorschriften .....</b>	<b>8</b>
§ 14	Prüfer.....	8
§ 15	Prüfungsstruktur; Prüfungssprache .....	9
§ 16	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen .....	9

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

§ 17	Anmeldung und Zulassung; Prüfungstermine .....	10
§ 18	Nachteilsausgleich .....	11
§ 19	Rücktritt und Säumnis .....	12
<b>2.</b>	<b>Abschnitt: die einzelnen Leistungen der Prüfungen</b> .....	<b>13</b>
§ 20	Art und Form von Leistungen .....	13
§ 21	Schriftliche Leistungen .....	13
§ 22	Mündliche Leistungen .....	14
§ 23	Prüfung in den Modulen Fachübergreifende mündliche Prüfung .....	15
§ 24	Prüfung im Modul Seminar-Arbeit .....	15
§ 25	Prüfung im Modul Master-Arbeit .....	16
§ 26	Verfahrensfehler .....	17
<b>3.</b>	<b>Abschnitt: Leistungsbewertung und Folgen</b> .....	<b>18</b>
§ 27	Bewertungen der einzelnen Leistungen.....	18
§ 28	Prüfungsnoten und das Bestehen von Prüfungen .....	19
§ 29	Wiederholung von einzelnen Leistungen als Prüfungsteil oder Prüfung; endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung .....	19
§ 30	Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten .....	20
§ 31	Einsicht in die Prüfungsakten .....	20
<b>4.</b>	<b>Abschnitt: Berechnung der Modul- und Bereichsnoten sowie der Gesamtnote</b> .....	<b>20</b>
§ 32	Berechnung der Modulnoten .....	20
§ 33	Berechnung der Bereichsnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung .....	21
IV.	Abschluss des Master-Studiengangs .....	21
§ 34	Masterzeugnis .....	21
§ 35	Urkunde .....	22
§ 36	Ungültigkeit der Master-Prüfung .....	22
V.	Schlussbestimmungen.....	22
§ 37	Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen .....	22
Anlage 1:	Zusammensetzung der Bereiche und Module .....	24
Anlage 2:	Studienverlaufsplan Regelstudienzeit .....	28

## I. Allgemeine Vorschriften zum Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting“ (M.Sc.)

### § 1 Geltungsbereich; Graduierung

(1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung enthält die Regelungen für das Studium des weiterbildenden Master-Studiengangs „Mannheim Master of Accounting“ (M.Sc.) der Universität Mannheim (Master-Studiengang). <sup>2</sup>Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des Master-Studiengangs, durch den der Studierende einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss erwirbt.

(2) <sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). <sup>2</sup>Der Akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

### § 2 Studienzweck

<sup>1</sup>Die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim bietet Hochschulabsolventen aller Fachrichtungen durch den Master-Studiengang die Möglichkeit, ihre wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse mit dem Schwerpunkt Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung zu vertiefen und auszubauen. <sup>2</sup>Der Master-Studiengang ist auf eine Tätigkeit in der Wirtschaftsprüfung abgestimmt und bereitet die Studierenden darüber hinaus auf das Ablegen des Berufsexamens zum Wirtschaftsprüfer vor. <sup>3</sup>Basis dafür ist ein praxisorientiertes Master-Studium, das gleichzeitig höchsten wissenschaftlichen Ansprüchen genügt, Grundlagen und Anforderungen an die moderne Wirtschaftsprüfung vermittelt und eine optimale Vorbereitung auf das Berufsexamen gewährleistet. <sup>4</sup>Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, dass der Studierende sich mit komplexen Fragestellungen des Fachgebietes auseinandersetzen kann und in der Lage ist, Prinzipien, Theorien und Modelle und deren praktische Relevanz kritisch zu hinterfragen. <sup>5</sup>Darüber hinaus weist der Studierende des „Mannheim Master of Accounting“ nach Abschluss der bestandenen Master-Prüfung das Kompetenzniveau des „Referenzrahmens für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung -WPO) und die Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO“ gemäß § 4 Absatz 1 der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung – WPAnrV auf.

### § 3 Studienstruktur & -aufbau

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang ist als Teilzeitstudiengang so ausgestaltet, dass besondere Lebensumstände, insbesondere von berufstätigen Studierenden, Berücksichtigung finden. <sup>2</sup>Dafür findet das Studium in den einzelnen Fachsemestern blockweise statt. <sup>3</sup>Ein jeder Studienblock umfasst dabei Zeiten des Präsenzstudiums, in der die Lehrveranstaltungen gelesen werden, und des Selbststudiums. <sup>4</sup>Spätestens mit der Zulassung zum Studiengang erhält der Studierende Kenntnis über das für ihn geltende Kalendarium. <sup>5</sup>Aus diesem ergeben sich insbesondere die konkreten Zeiträume für die Studienblöcke in den einzelnen Fachsemestern sowie die in einem Studienblock vorgesehenen Zeiten für das Präsenz- und das Selbststudium. <sup>6</sup>Im Studium finden Präsenzstudium und Selbststudium im wöchentlichen Wechsel statt. <sup>7</sup>Bei ordnungsgemäßen Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit endet der letzte Studienblock stets im Mai.

(2) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Die einzelnen Module sind wiederum zu übergeordneten thematischen Einheiten (Bereiche) zusammengefasst. <sup>3</sup>Mit Ausnahme der Module

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Seminar-Arbeit und Master-Arbeit ist jedem Modul mindestens eine Lehrveranstaltung zugehörig.<sup>4</sup>Die konkreten Zusammensetzungen der einzelnen Bereiche und Module sind der Anlage 1: Zusammensetzung der Bereiche und Module dieser Prüfungsordnung (Anlage 1), die weiteren Inhalte dem Modulkatalog des Studiengangs „Mannheim Master of Accounting“ (M.Sc.) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Modulkatalog) zu entnehmen.<sup>5</sup>Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim beschlossen.

### § 4 Studieninhalte; Sprachkenntnisse - Lehrsprache

(1) <sup>1</sup>Während des Studiums werden die Studierenden in die Themen Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht eingeführt. <sup>2</sup>In den nachfolgenden Fachsemestern werden diese Kenntnisse systematisch vertieft und um Themenkomplexe des Steuerrechts erweitert. <sup>3</sup>Zudem werden Wirtschaftsrecht, sowie Angewandte Betriebs- und Volkswirtschaftslehre gelehrt.

(2) <sup>1</sup>Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache stattfinden. <sup>2</sup>Wird ein Modul als englischsprachig ausgewiesen, werden die zugehörigen Lehrveranstaltungen vollständig in englischer Sprache gehalten. <sup>3</sup>Die Sprache eines Moduls ist dem Modulkatalog zu entnehmen (Lehrsprache).

### § 5 Studien- und Prüfungsumfang; Studienverlauf & Master-Prüfung

(1) <sup>1</sup>Der Studien- und Prüfungsumfang für den Abschluss des Master-Studiengangs beträgt insgesamt 120 ECTS-Punkte bei folgender thematischer Aufteilung:

1. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre (25 ECTS-Punkte);
2. Wirtschaftsrecht (25 ECTS-Punkte);
3. Steuerrecht (25 ECTS-Punkte);
4. Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht (25 ECTS-Punkte);
5. Seminar-Arbeit (5 ECTS-Punkte);
6. Master-Arbeit (15 ECTS-Punkte).

<sup>2</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. <sup>3</sup>Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Prüfungen erforderlichen Zeiten.

(2) Das Studium ist in den einzelnen Studienblöcken verbindlich nach den Vorgaben der Anlage 2: Studienverlaufsplan Regelstudienzeit dieser Prüfungsordnung (Anlage 2) zu studieren.

(3) <sup>1</sup>Die Master-Prüfung ist die Hochschulprüfung, die das Studium im Master-Studiengang abschließt. <sup>2</sup>Sie besteht aus den einzelnen Prüfungen, die sich aus der grundlegenden Zusammensetzung gemäß Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 ergeben und ist bestanden, wenn diese fristgerecht bestanden werden. <sup>3</sup>Dabei sind die zu bestehenden Prüfungen mit Ausnahme der Prüfungen in den Modulen Seminar-Arbeit und Master-Arbeit den Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet.

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

### § 6 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit

(1) <sup>1</sup>Die Studienzeit im Master-Studiengang, in der die einzelnen Prüfungen der Master-Prüfung bestanden werden können, beträgt sieben Fachsemester (Regelstudienzeit). <sup>2</sup>Näheres zum Studienverlauf ist der Anlage 2 zu entnehmen.

(2) <sup>1</sup>Sämtliche für die Master-Prüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Prüfungsfrist bestanden werden (maximale Studienzeit). <sup>2</sup>Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach Ende der Regelstudienzeit zum Ende des zehnten Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. <sup>3</sup>Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Sätze 4 und 5 in Verbindung mit Satz 3 Alternative 2 LHG verloren.

### § 7 Verlängerung der maximalen Studienzeit

(1) Die maximale Studienzeit ist auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Studierenden vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechenden Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) <sup>1</sup>Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) <sup>1</sup>Ein Antrag auf Verlängerung ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. <sup>2</sup>Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) <sup>1</sup>Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. <sup>2</sup>Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung der maximalen Studienzeit soll höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen von Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Seminar-Arbeit oder Master-Arbeit.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

## II. Organisation und Verwaltung der Master-Prüfung

### § 8 Akademischer Direktor

<sup>1</sup>Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der Hochschullehrer der Area of Accounting and Taxation der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre einen Akademischen Direktor für den weiterbildenden Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting“ (M.Sc.). <sup>2</sup>Der Akademische Direktor wird für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. <sup>4</sup>Die Amtszeit beginnt am 1. August. <sup>5</sup>Beendet ein Akademischer Direktor vorzeitig seine Tätigkeit, wählt der Fakultätsrat einen neuen für den Rest der Amtszeit.

### § 9 Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat richtet einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die weiterbildenden Master-Studiengänge der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre ein. <sup>2</sup>Ihm gehören kraft Amtes die Akademischen Direktoren der weiterbildenden Master-Studiengänge der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre sowie zwei weitere Hochschullehrer der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre an. <sup>3</sup>Diese weiteren Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. <sup>4</sup>Sämtliche Mitglieder sind stimmberechtigt.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. <sup>2</sup>Wiederbestellungen für die weiteren Mitglieder sind zulässig. <sup>3</sup>Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. August. <sup>4</sup>Scheidet ein Mitglied des Gemeinsamen Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest dieser Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.

(3) <sup>1</sup>Der Gemeinsame Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Er kann einzelne seiner Aufgaben auf andere Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses übertragen, insbesondere kann er die Vorbereitung einzelner Tagesordnungspunkte sowie die Sitzungsleitung auf andere Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses übertragen, falls dies aufgrund des Bezugs zu einer bestimmten Prüfungsordnung eines weiterbildenden Master-Studiengangs sachdienlich scheint.

(4) <sup>1</sup>Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Der Gemeinsame Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist oder
4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

<sup>3</sup>Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

### § 10 Zuständigkeiten des Gemeinsamen Prüfungsausschusses

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinsame Prüfungsausschuss trifft die Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit in dieser nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. <sup>2</sup>Zudem achtet er darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied übertragen:

1. Bestellungen der Prüfer;
2. Entscheidungen über Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen;
3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen;
4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche;
5. Entscheidungen über Fristverlängerungen;
6. Plagiatsabgleiche.

<sup>4</sup>Der Delegationsbeschluss ist jederzeit widerruflich.

(2) <sup>1</sup>Der Gemeinsame Prüfungsausschuss und einzelne Mitglieder werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von der Programmorganisation der Mannheim Business School gGmbH (Programmorganisation) unterstützt, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag des Prüfungsausschusses, des Vorsitzenden und anderer Mitglieder im Falle des Absatzes 1 Satz 3 übernimmt.

### § 11 Aufgaben der Programmorganisation

(1) <sup>1</sup>Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Master-Prüfung und ihrer einzelnen Prüfungen nimmt die Mannheim Business School gGmbH wahr. <sup>2</sup>Die Mannheim Business School gGmbH hat dafür eine Programmorganisation eingerichtet.

(2) Zu den Aufgaben der Programmorganisation gehören insbesondere die

1. Umsetzung der Pflichtanmeldungen;
2. Umsetzung der Abmeldung von einzelnen Prüfungen;
3. Information der Studierenden über die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfungen;
4. Information der Studierenden über die Prüfungstermine und -orte;
5. Führung der Prüfungsakten;
6. Überwachung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen;
7. technische Abwicklung der Prüfungen;
8. Einteilung der Aufsichten bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren);
9. Information der Studierenden über die Prüfungsergebnisse;
10. die Erstellung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung;
11. Unterstützung des Gemeinsamen Prüfungsausschusses.

### § 12 Klausurenkommission

(1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat richtet zur Unterstützung des Gemeinsamen Prüfungsausschusses eine zweiköpfige Klausurenkommission ein. <sup>2</sup>Die Bestellung fachlich geeigneter Hochschullehrer anderer Fakultäten ist, mit deren Einverständnis, möglich.

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(2) <sup>1</sup>Die Klausurenkommission begutachtet sämtliche schriftliche Prüfungen aus den Bereichen Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre (ABWL/VWL) und Wirtschaftsrecht (WIR) und stellt deren Gleichwertigkeit in Inhalt, Form und Umfang zu den schriftlichen Prüfungen im Wirtschaftsprüferexamen fest. <sup>2</sup>Alle schriftlichen Prüfungsaufgaben aus diesen Bereichen sind der Klausurenkommission durch die Prüfer spätestens vier Wochen vor den jeweiligen Prüfungsterminen zur Begutachtung vorzulegen.

(3) Die Klausurenkommission verständigt sich auf ein Verfahren, durch das die Gleichwertigkeit der Prüfungsleistungen zu den Prüfungen im Wirtschaftsprüferexamen sichergestellt wird.

### § 13 Aufgabenkommission

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinsame Prüfungsausschuss beruft zwei Vertreter aus der Berufsgruppe der Wirtschaftsprüfer und einen Lehrenden, davon mindestens ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt, in die Aufgabenkommission des Studiengangs. <sup>2</sup>Der Aufgabenkommission gehört daneben der Akademische Direktor mit beratender Funktion an.

(2) <sup>1</sup>Die Aufgabenkommission sichert die Qualität der Aufgaben in den schriftlichen Prüfungen der Bereiche Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre (ABWL/VWL) und Wirtschaftsrecht (WIR). <sup>2</sup>Die Mitglieder der Klausurenkommission legen den Mitgliedern der Aufgabenkommission spätestens drei Wochen vor den schriftlichen Prüfungsterminen die Prüfungsaufgaben mit Lösungshinweisen unter Nennung der vorgesehenen Hilfsmittel zur Genehmigung vor.

(3) <sup>1</sup>Die Aufgabenkommission trifft Ihre Entscheidung mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. <sup>2</sup>Die Aufgabenkommission hat das Recht, die vorgelegten schriftlichen Prüfungsaufgaben im Einvernehmen mit dem jeweiligen Prüfer zu ändern, soweit sie in Bezug auf Inhalt, Form oder Anforderung nicht denen des Wirtschaftsprüferexamens entsprechen.

(4) Die Aufgabenkommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder der Aufgabenkommission unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 9 Absatz 5 Amtsverschwiegenheit.

## III. Die Master-Prüfung

### 1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

#### § 14 Prüfer

(1) <sup>1</sup>Zur Abnahme der einzelnen Prüfungen der Master-Prüfung sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten und Lehrbeauftragte sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt (Prüfungsbefugte). <sup>2</sup>Hochschullehrer im Sinne des Satzes 1 kann auch wissenschaftliches Personal ausländischer staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen sein, falls eine Gleichwertigkeit der Qualifikation vorliegt. <sup>3</sup>Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Master-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.



## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(2) <sup>1</sup>Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, wird der verantwortliche Leiter dieser Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt. <sup>2</sup>Für die Prüfungen in den Modulen Seminar-Arbeit und Master-Arbeit, die keiner Lehrveranstaltung zugehörig sind, darf nur ein Hochschullehrer zum Prüfer bestellt werden. <sup>3</sup>Unter Beachtung dieser Voraussetzung wird derjenige Hochschullehrer zum Prüfer bestellt, der das Thema des schriftlichen Prüfungsteils festlegt. <sup>4</sup>Für die beiden fachübergreifenden mündlichen Prüfungen sind die Vorgaben in § 23 Absatz 5 zu beachten.

(3) Jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturassistenten hinzuziehen; der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.

(4) Prüfer und Korrekturassistenten unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit im Sinne des § 9 Absatz 5.

### § 15 Prüfungsstruktur; Prüfungssprache

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung umfasst in der Regel eine Leistung, kann sich aber auch aus mehreren selbstständigen Leistungen (Prüfungsteile) zusammensetzen, wobei ein jeder Prüfungsteil zu bestehen ist. <sup>2</sup>Die jeweilige Zusammensetzung der Prüfungen sowie die konkreten Formen der zu absolvierenden Leistungen sind den Modulübersichten der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) <sup>1</sup>Gruppenprüfungen (Group Assignments) sind zulässig und für welche Prüfungen eine Arbeit in der Gruppe vorgesehen ist, ist den Modulübersichten der Anlage 1 zu entnehmen. <sup>2</sup>Die abschließende Festlegung des Themas und der Aufgaben einer Gruppenprüfung sowie die Zuteilung der von den einzelnen Studierenden zu bearbeitenden Aufgaben erfolgt durch den Prüfer. <sup>3</sup>Bei Group Assignments wird ausschließlich die individuelle Leistung des einzelnen Studierenden an der Gruppenarbeit bewertet; es wird sichergestellt, dass sich bei einer gemeinsamen Bearbeitung eines Themas oder einer Aufgabe der Einzelbeitrag eines jeden Gruppenmitgliedes eindeutig abgrenzen und zuverlässig bewerten lässt.

(3) Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus bekannt.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungssprache ist dem Modulkatalog zu entnehmen. <sup>2</sup>Sie muss nicht der Lehrsprache folgen.

### § 16 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Leistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenz kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) <sup>1</sup>Außerhalb des Schulschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Leistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

<sup>2</sup>Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung ist bei der Programmorganisation in schriftlicher Form zu stellen. <sup>2</sup>Über diesen Antrag entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Es obliegt dem Antragsteller, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung oder anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten bereitzustellen.

(4) <sup>1</sup>Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen. <sup>2</sup>Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Leistungen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen per Beschluss festlegen. <sup>3</sup>Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist deshalb eine Umrechnung nicht möglich oder wurde die Leistung nicht mit einer Note bewertet, wird die Leistung mit der Bewertung „bestanden“ aufgenommen. <sup>4</sup>In diesem Fall wird die anzuerkennende Leistung bei der Bildung der Prüfungs- und Modulnoten sowie der Gesamtnote nicht berücksichtigt. <sup>5</sup>Erfolgt eine Anrechnung gelten für die Bewertung im Rahmen der Master-Prüfung die Sätze 3 und 4 entsprechend. <sup>6</sup>Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(5) <sup>1</sup>Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums des Master-Studiengangs an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anerkannter oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf die Anerkennung oder Anrechnung für diesen Prüfungsversuch.

### § 17 Anmeldung und Zulassung; Prüfungstermine

(1) <sup>1</sup>Mit der Einschreibung in den Master-Studiengang wird der Studierende zu sämtlichen sich aus den Modulübersichten der Anlage 1 ergebenden Prüfungen der Master-Prüfung in den sich aus dem Studienverlaufsplan der Anlage 2 vorgesehenen Fachsemestern zur Prüfungsphase des Studienblocks pflichtangemeldet (erste Prüfungsphase). <sup>2</sup>Wird ein Prüfungsteil einer Prüfung in der ersten Prüfungsphase nicht bestanden, hat der Studierende den nicht bestandenen Prüfungsteil in der zweiten Prüfungsphase desselben Studienblocks erneut abzulegen; davon ausgenommen sind Group Assignments. <sup>3</sup>Wird ein in der ersten Prüfungsphase nicht bestandener Prüfungsteil auch in der zweiten Prüfungsphase nicht bestanden, ist dieser Prüfungsteil mit der nächsten Kohorte des Master-Studiengangs in der für diese Kohorte vorgesehenen ersten Prüfungsphase des sich aus der Anlage 2 ergebenden Studienblocks zu wiederholen, falls dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung steht. <sup>4</sup>Für Group Assignments gibt es keine zweite Prüfungsphase desselben Studienblocks; vielmehr gilt Satz 3 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Für die jeweils erste und zweite Prüfungsphase eines Studienblocks sind folgende Zeiträume vorgesehen:

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Studienblock	Erste Prüfungsphase	Zweite Prüfungsphase
I - VI	in der letzten Woche des Präsenzstudiums	vor der ersten Woche des Selbststudiums des darauffolgenden Studienblocks
VII	in der letzten Woche des Präsenzstudiums	Unmittelbar im Anschluss an das Präsenzstudium nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Ergebnisse der ersten Prüfungsphase

<sup>2</sup>Über die konkreten Prüfungstermine der ersten Prüfungsphase wird der Studierende spätestens zu Beginn des Studienblocks, in dem die Prüfungen stattfinden, durch die Programmorganisation informiert. <sup>3</sup>Über die konkreten Prüfungstermine in der zweiten Prüfungsphase informiert die Programmorganisation den Studierenden zeitnah nach Abschluss der Leistungsbewertungen, die in der ersten Prüfungsphase erbracht wurden.

(3) Zu den in der Anlage 2 vorgesehenen Prüfungen eines Studienblocks ist der Studierende zugelassen, falls er zum Beginn des Fachsemesters, in dessen Studienblock die Prüfungen nach dem Studienverlaufsplan der Anlage 2 vorgesehen sind, weiterhin im Master-Studiengang eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Für die jeweilige Zulassung zu den beiden fachübergreifenden mündlichen Prüfungen sind ergänzend die Vorgaben in § 23 Absatz 3 zu beachten.

### § 18 Nachteilsausgleich

(1) <sup>1</sup>Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 7 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Leistung, insbesondere wegen der Form, nicht, gewährt der Gemeinsame Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Prüfer der betroffenen Prüfung und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. <sup>2</sup>Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Gemeinsame Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens zum Beginn des Studienblocks zu stellen, in dem die betroffene Prüfung nach dem Studienverlaufsplan der Anlage 2 vorgesehen ist. <sup>2</sup>Treten die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände erst nach Beginn des Studienblocks auf, hat der Studierende den Antrag unverzüglich nach Kenntnis dieser Umstände einzureichen. <sup>3</sup>Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass ein Antrag ab zwei Wochen vor dem Prüfungsbeginn nicht mehr mit Erfolg gestellt werden kann (Ausschlussfrist); die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts bleibt unberührt. <sup>4</sup>Für die Leistung in Form der Hausarbeit gilt abweichend von Satz 3, dass ein Antrag auf Nachteilsausgleich nur vor dem Abgabetermin gestellt werden kann (Ausschlussfrist). <sup>5</sup>Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der vorgenannten Sätze gestellt, ist der Antrag auf Nachteilsausgleich abzulehnen und die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diesen Prüfungsversuch, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich.

(3) <sup>1</sup>Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. <sup>2</sup>Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### § 19 Rücktritt und Säumnis

(1) <sup>1</sup>Ist der Studierende aus einem triftigen Grund gehindert, an einer Prüfung ganz oder teilweise teilzunehmen und umfasst die Prüfung lediglich eine Leistung, kann er einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe für diesen Prüfungsversuch stellen. <sup>2</sup>Für die Prüfungen, die als Prüfungsteil ein Group Assignment und einen alleinigen Prüfungsteil des Studierenden umfassen, kann der Studierende für beide Prüfungsteile gesondert einen Antrag stellen. <sup>3</sup>Für die Prüfungen Seminar-Arbeit und Master-Arbeit kann für den mündlichen Prüfungsteil gesondert ein Antrag gestellt werden, falls der schriftliche Teil bereits bestanden wurde; im Übrigen ist ein Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe nur für die gesamte Prüfung möglich.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist bei der Programmorganisation unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Es obliegt dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Im Falle einer Krankheit des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und dem Antrag beizulegen. <sup>4</sup>Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bereits bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(4) <sup>1</sup>Hat der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einer Leistung teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. <sup>2</sup>Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(5) Wird dem Antrag stattgegeben und umfasst die Prüfung

1. lediglich eine Leistung, gilt der Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung als nicht unternommen und die Prüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin neu zu beginnen;
2. sowohl einen Prüfungsteil in der Gruppe als auch einen alleinigen Prüfungsteil des Studierenden, gilt der betroffene Prüfungsteil als nicht unternommen und der Studierende hat die Prüfung durch die Teilnahme an dem nächstmöglichen Prüfungstermin für den betroffenen Prüfungsteil fortzusetzen;
3. sowohl einen schriftlichen als auch einen mündlichen Prüfungsteil, gilt
  - a. Nummer 1 entsprechend, falls ein Antrag nur für die gesamte Prüfung gestellt werden konnte;
  - b. Nummer 2 entsprechend für den mündlichen Prüfungsteil entsprechend, falls ein Antrag gesondert für diesen Teil gestellt werden konnte.

(6) <sup>1</sup>Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. <sup>2</sup>In diesem Fall wird eine vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch den Prüfer bewertet; hat der Studierende eine schriftliche Leistung nicht zum Abgabetermin eingereicht, war einem Prüfungstermin säumig oder hat

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

diesen ohne Leistungsabgabe abgebrochen, gilt die betroffene Leistung vom Prüfer als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

### 2. Abschnitt: die einzelnen Leistungen der Prüfungen

#### § 20 Art und Form von Leistungen

Für die einzelnen Prüfungen sind die folgenden Leistungen vorgesehen:

1. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, Fallstudien sowie wissenschaftlichen Seminar- und Master Arbeiten;
2. mündliche Leistungen in Form von Präsentationen, Prüfungsgesprächen und Präsentationen inklusive Diskussion.

#### § 21 Schriftliche Leistungen

##### (1) Klausur

1. <sup>1</sup>In einer Klausur zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. <sup>2</sup>Thematisch kann eine Klausur auch Inhalte von mehreren Lehrveranstaltungen kombinieren (Gemeinsame Klausur).
2. <sup>1</sup>Die Dauer einer Klausur ist den Anlagen zu entnehmen und beträgt zwischen 45 und 180 Minuten, die konkrete Klausurdauer ist der Modulübersicht der Anlage 1 zu entnehmen. <sup>2</sup>Klausuraufgaben im Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) sind ausgeschlossen.
3. Über jede Klausur ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu geben.
4. Klausuren in den Bereichen Angewandte Betriebswirtschaftslehre/ Volkswirtschaftslehre (ABWL/VWL) und Wirtschaftsrecht (WIR) werden stets von zwei Prüfern begutachtet.

##### (2) Wissenschaftliche Arbeiten (Seminar- und Master-Arbeit)

1. <sup>1</sup>Für die Seminar- und Master-Arbeit sind die besonderen Vorgaben in den jeweiligen Regelungen zu beachten. Aus diesen ergeben sich insbesondere auch der jeweilige Umfang und die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit für die wissenschaftliche Arbeit.
2. <sup>1</sup>Bei wissenschaftlichen Seminar- und Master-Arbeiten ist eine Betreuung der Studierenden vorgesehen. <sup>2</sup>Betreuer beraten die Studierenden einer Gruppe bei Fragen im Rahmen der Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit der Studierenden ist stets zu wahren.
3. <sup>1</sup>Die Studierenden haben für die Bewertung die Masterarbeit in Papierform sowie in elektronischer Form und die Seminararbeit nur in elektronischer Form bei der Programmorganisation abzugeben. <sup>2</sup>Bei der Abgabe hat der Studierende, bei Group Assignments sämtliche Gruppenteilnehmer, folgende unterschriebene Erklärung mit einzureichen:

*„Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit/die von mir zu bearbeitenden Teile von mir persönlich verfasst wurde/n und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweis andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für grafische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines*

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

*Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann.“*

4. <sup>1</sup>Der Gemeinsame Prüfungsausschuss und der Prüfer sind berechtigt, bei wissenschaftlichen Arbeiten gemäß den Richtlinien der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre eine von ihr empfohlene Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. <sup>2</sup>Dafür ist die wissenschaftliche Arbeit auch in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. <sup>3</sup>Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form zu verwenden.
- (3) Fallstudie
1. In einer Fallstudie soll ein praktisches Problem mit wissenschaftlichen Methoden unter Anwendung des im Studium neu erworbenen Wissens gelöst werden.
  2. <sup>1</sup>Die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit beträgt maximal sieben Wochen und wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang vom Prüfer festgelegt. <sup>2</sup>Über die Entscheidungen des Prüfers zum konkreten Umfang und die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit informiert die Programmorganisation vor Beginn des Studienblocks, in dem die Fallstudie nach dem Studienverlaufsplan der Anlage 2 vorgesehen ist. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tag, an dem die Aufgabenstellung an die Gruppe ausgegeben wird.
- (4) Befindet sich der Studierende in seinem letzten Prüfungsversuch einer Prüfung und ist dieser Prüfung eine schriftliche Leistung zugehörig, ist diese Leistung von einem zweiten Prüfer zu begutachten, falls der Prüfer die Leistung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

### § 22 Mündliche Leistungen

- (1) Prüfungsgespräche in den Prüfungen Seminar- und Master-Arbeit
1. In Prüfungsgesprächen demonstrieren Studierende in einem zeitlich begrenzten Rahmen, dass sie terminologisch und methodisch fundierte wissenschaftliche Ergebnisse der geforderten Aufgaben- oder Fragestellung in der entsprechenden Wissenschaftssprache mündlich darlegen können.
  2. Im Übrigen sind die besonderen Vorgaben für die Prüfungsgespräche in den Prüfungen Seminar- und Master-Arbeit in den jeweiligen Regelungen zu beachten.
- (2) <sup>1</sup>In Präsentationen fasst ein Studierender ein vorgegebenes Thema zusammen und präsentiert dieses in einem zeitlich begrenzten Rahmen mündlich vor den Teilnehmern dieser Lehrveranstaltung und dem Prüfer. <sup>2</sup>Für dieses Publikum ist ein Handout mit allen verwendeten Quellen anzufertigen. Für die Abschlusspräsentationen in den Prüfungen Seminar- und Master-Arbeit sind die besonderen Vorgaben in den jeweiligen Regelungen zu beachten.
- (3) <sup>1</sup>Mündliche Leistungen werden von einem Prüfer im Beisein eines Beisitzers abgenommen. <sup>2</sup>Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.
- (4) <sup>1</sup>Bei einer mündlichen Leistung ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Prüfungsverlauf zu führen. <sup>2</sup>Der Prüfer zieht eine sachkundige Person als Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt. <sup>3</sup>Dieser kann auch gleichzeitig als Beisitzer bestellt werden. <sup>4</sup>Das Ergebnis der Prüfung ist im Protokoll aufzunehmen. <sup>5</sup>Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer, dem Schriftführer und bei Prüfungsgesprächen von dem Beisitzer zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben.
- (5) Für die fachübergreifenden mündlichen Prüfungen sind die besonderen Regelungen in § 23 zu beachten.

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

### § 23 Fachübergreifende mündliche Prüfung

(1) Im Bereich Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre (ABWL/VWL), sowie im Bereich Wirtschaftsrecht (WIR) sind je eine fachübergreifende mündliche Prüfung als gleichwertige Leistungen zur mündlichen Prüfung im Wirtschaftsprüfungsexamen zu erbringen.

(2) <sup>1</sup>Prüfungsgegenstand der fachübergreifenden mündlichen Prüfungen sind die Inhalte der zu diesen Bereichen zugehörigen Module gemäß Anlage 1. <sup>2</sup>Die Fragestellungen der mündlichen Prüfungen sind aus der Berufsarbeit der Wirtschaftsprüfer zu entnehmen.

(3) Voraussetzung für die Zulassungen zu diesen fachübergreifenden mündlichen Prüfungen ist jeweils das erfolgreiche Bestehen sämtlicher übriger Prüfungsbestandteile der betroffenen Module aus dem jeweiligen Bereich.

(4) <sup>1</sup>Die beiden fachübergreifenden mündlichen Prüfungen finden jeweils in Form eines Prüfungsgesprächs statt. <sup>2</sup>Dabei werden die Prüfungsgespräche regelmäßig mit drei Prüflingen durchgeführt; es dürfen nicht mehr als vier Prüflinge gemeinsam geprüft werden. <sup>4</sup>Die Dauer einer fachübergreifenden mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfling etwa 20 Minuten entfallen.

(5) Zur Abnahme der fachübergreifenden mündlichen Prüfungen bestimmt der Gemeinsame Prüfungsausschuss für beide Prüfungen jeweils eine zweiköpfige Prüfungskommission. Der Prüfungskommission gehören ein Hochschullehrer als Vorsitzender sowie ein weiteres Mitglied an.

(6) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission bewertet die individuellen Leistungen der einzelnen Teilnehmer mit einer Note gemäß § 27 Absatz 3. <sup>2</sup>Weichen die Ansichten der Mitglieder der Prüfungskommission voneinander ab, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

<sup>1</sup>Bei der fachübergreifenden mündlichen Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Prüfungsverlauf zu führen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission zieht eine sachkundige Person als Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt. <sup>3</sup>Diese kann auch gleichzeitig als zweites Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden. <sup>4</sup>Das Ergebnis der Prüfung ist im Protokoll aufzunehmen. <sup>5</sup>Das Prüfungsprotokoll ist von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, dem weiteren Mitglied sowie von dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben.

### § 24 Prüfung im Modul Seminar-Arbeit

(1) <sup>1</sup>Im Modul Seminar-Arbeit ist für die gleichnamige Prüfung zunächst ein schriftlicher Prüfungsteil anzufertigen, dessen Ergebnisse im anschließenden mündlichen Prüfungsteil effektiv zu kommunizieren sind. <sup>2</sup>Durch das Bestehen dieser Prüfung werden vor allem die grundlegenden Fertigkeiten und Fähigkeiten nachgewiesen, die Voraussetzung für eine selbstständige Bearbeitung eines Problems nach wissenschaftlichen Methoden im Bereich Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht innerhalb eines begrenzten Zeitraums sowie für die Anfertigung der Master-Arbeit sind.

(2) Schriftlicher Prüfungsteil

1. <sup>1</sup>Im schriftlichen Prüfungsteil ist in einer Gruppe von maximal sieben Studierenden eine wissenschaftliche Seminar-Arbeit zu verfassen. <sup>2</sup>Die in der wissenschaftlichen Seminar-Arbeit

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

zu bearbeitende Fragestellung (Thema) muss aus dem Bereich Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht stammen.

2. Der Prüfer ist gleichzeitig Betreuer für die wissenschaftliche Seminar-Arbeit und kann darüber hinaus weitere Personen, die mindestens einen Master-Grad erworben haben, als Betreuer hinzuziehen.
3. <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas an die Gruppe; diese erfolgt im dritten Studienblock in der ersten Woche des Präsenzstudiums. <sup>2</sup>Bei der Themenausgabe werden die Gruppenteilnehmer über die Zuteilung der von den einzelnen Studierenden zu bearbeitenden Aufgaben informiert. <sup>3</sup>Die wissenschaftliche Seminar-Arbeit ist bis zum darauffolgenden 15. September (Abgabetermin) einzureichen.
4. Zu der rechtzeitig eingereichten wissenschaftlichen Seminar-Arbeit erstellt der Prüfer ein Gutachten und vergibt unter Berücksichtigung der zugeteilten Aufgaben für jeden Studierenden der Gruppe eine individuelle Note.

(3) <sup>1</sup>Mündlich werden die Studierenden einer Gruppe des schriftlichen Prüfungsteils zusammen geprüft, deren schriftlicher Prüfungsteil mindestens mit der Note 4,0 „ausreichend“ bewertet wurde. <sup>2</sup>Die Studierenden, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, sind vom mündlichen Prüfungsteil ausgeschlossen und haben die Prüfung im Modul Seminar-Arbeit nicht bestanden.

(4) Mündlicher Prüfungsteil

1. Der mündliche Prüfungsteil umfasst eine Abschlusspräsentation und ein Prüfungsgespräch.
2. <sup>1</sup>Die Dauer der Abschlusspräsentation soll für einen jeden Studierenden 5 Minuten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll vom Prüfer so bemessen sein, dass ein jeder Studierender insgesamt etwa 5 Minuten geprüft wird.
3. <sup>1</sup>Der Prüfer bewertet den mündlichen Prüfungsteil für einen jeden Studierenden mit einer individuellen Note; dafür gilt § 27 Absatz 3 entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Im Anschluss an den mündlichen Prüfungsteil setzt der Prüfer die Prüfungsnote im Modul Seminar-Arbeit für jeden Studierenden gemäß § 28 Absatz 2 fest. <sup>2</sup>Grundlage der Festsetzung sind die Bewertungen in dem schriftlichen und dem mündlichen Prüfungsteil. <sup>3</sup>Hierbei sind die Benotung des schriftlichen Prüfungsteils mit einem Anteil von sechzig vom Hundert und die Benotung des mündlichen Prüfungsteils mit einem Anteil von vierzig vom Hundert zu berücksichtigen.

### § 25 Prüfung im Modul Master-Arbeit

(1) <sup>1</sup>Im Modul Master-Arbeit ist für die gleichnamige Prüfung zunächst ein schriftlicher Prüfungsteil anzufertigen, dessen Ergebnisse im anschließenden mündlichen Prüfungsteil effektiv zu kommunizieren sind. <sup>2</sup>Das Bestehen dieser Prüfung trägt zur Wissensvertiefung im Bereich Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht bei. <sup>3</sup>Studierende verknüpfen bei der Erstellung der wissenschaftlichen Master-Arbeit komplexe Sachverhalte und entwickeln unter Verwendung der aktuellen Forschung eigene Ideen oder wenden diese eigenen Ideen an.

(2) Schriftlicher Prüfungsteil

1. <sup>1</sup>Im schriftlichen Prüfungsteil ist in einer Gruppe von maximal vier Studierenden eine wissenschaftliche Master-Arbeit zu verfassen. <sup>2</sup>Das Thema der wissenschaftlichen Master-Arbeit muss aus dem Bereich Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht



## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

stammen. <sup>2</sup>Den Gruppenteilnehmern ist Gelegenheit zu geben, für das Thema und die Aufgabenverteilung Vorschläge zu machen. <sup>3</sup>Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas oder die Aufgabenverteilung.

2. Der Prüfer ist gleichzeitig Betreuer für die wissenschaftliche Master-Arbeit und kann darüber hinaus weitere Personen, die mindestens einen Master-Grad erworben haben, als Betreuer hinzuziehen.
3. <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas an die Gruppe; diese erfolgt im vierten Studienblock zum Ende des Präsenzstudiums. <sup>2</sup>Bei der Themenausgabe werden die Gruppenteilnehmer über die Zuteilung der von den einzelnen Studierenden zu bearbeitenden Aufgaben informiert. <sup>3</sup>Die wissenschaftliche Master-Arbeit ist im sechsten Studienblock zu Beginn der ersten Woche des Präsenzstudiums (Abgabetermin) einzureichen.
4. Zu der rechtzeitig eingereichten wissenschaftlichen Master-Arbeit erstellt der Prüfer ein Gutachten und vergibt unter Berücksichtigung der zugeteilten Aufgaben für jeden Studierenden der Gruppe eine individuelle Note.

(3) <sup>1</sup>Mündlich werden die Studierenden einer Gruppe des schriftlichen Prüfungsteils zusammen geprüft, deren schriftlicher Prüfungsteil mindestens mit der Note 4,0 „ausreichend“ bewertet wurde. <sup>2</sup>Die Studierenden, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, sind vom mündlichen Prüfungsteil ausgeschlossen und haben die Prüfung im Modul Master-Arbeit nicht bestanden.

(4) Mündlicher Prüfungsteil

1. Der mündliche Prüfungsteil umfasst eine Abschlusspräsentation und ein Prüfungsgespräch.
2. <sup>1</sup>Die Dauer der Abschlusspräsentation soll für einen jeden Studierenden 10 Minuten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll vom Prüfer so bemessen sein, dass ein jeder Studierender insgesamt etwa 10 Minuten geprüft wird.
3. <sup>1</sup>Der Prüfer bewertet den mündlichen Prüfungsteil für einen jeden Studierenden mit einer individuellen Note; dafür gilt § 27 Absatz 3 entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Im Anschluss an den mündlichen Prüfungsteil setzt der Prüfer die Prüfungsnote im Modul Master-Arbeit für jeden Studierenden gemäß § 28 Absatz 2 fest. <sup>2</sup>Grundlage der Festsetzung sind die Bewertungen in dem schriftlichen und dem mündlichen Prüfungsteil. <sup>3</sup>Hierbei sind die Benotung des schriftlichen Prüfungsteils mit einem Anteil von sechzig vom Hundert und die Benotung des mündlichen Prüfungsteils mit einem Anteil von vierzig vom Hundert zu berücksichtigen.

### § 26 Verfahrensfehler

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. <sup>2</sup>Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Leistungen von einzelnen oder von allen Studierenden zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) <sup>1</sup>Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Leistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei Klausuren gegenüber dem Aufsichtsführenden und
2. bei sonstigen Leistungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

<sup>2</sup>Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, von diesem zu rügen. <sup>3</sup>Die Rügen im

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Leistung, unbeachtlich.

(3) <sup>1</sup>Hat der Gemeinsame Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss zu beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. <sup>3</sup>Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Leistung, unbeachtlich.

### 3. Abschnitt: Leistungsbewertung und Folgen

#### § 27 Bewertungen der einzelnen Leistungen

(1) <sup>1</sup>Die Bewertung einer rechtzeitig erbrachten Leistung erfolgt durch den Prüfer stets mit einer Note (Prüfungsleistung). <sup>2</sup>Für die Bewertung der fachübergreifenden mündlichen Prüfungen sind die Regelungen in § 23 Absatz 6 zu beachten.

(2) <sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Leistungen, insbesondere der wissenschaftlichen Arbeiten, soll innerhalb von vier Wochen erfolgen. <sup>2</sup>Davon ausgenommen sind mündliche Leistungen; diese werden im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungstermin bewertet.

(3) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

Zahlenwerte	Notenstufe	Bedeutung
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) <sup>1</sup>Ist eine Prüfung von zwei Prüfern zu bewerten und weichen die beiden Einzelbewertungen der Prüfer voneinander ab, gilt als Bewertung für diese Prüfung jene Note gemäß Absatz 3, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel gilt der bessere Zahlenwert. <sup>2</sup>Liegt das errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, gilt die Prüfung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(5) Wird eine Prüfungsleistung nicht rechtzeitig zum Abgabetermin eingereicht oder bleibt ein Studierender einem Prüfungstermin fern, gilt diese Leistung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

### § 28 Prüfungsnoten und das Bestehen von Prüfungen

(1) Besteht eine Prüfung aus einer Leistung, entspricht die Prüfungsnote der Note der Prüfungsleistung.

(2) <sup>1</sup>Umfasst eine Prüfung mehrere Prüfungsbestandteile, errechnet sich die Prüfungsnote unter Berücksichtigung der sich aus den Modulübersichten der Anlage 1 ergebenden Gewichtung aus den Einzelbewertungen der zugehörigen Prüfungsleistungen, vorausgesetzt diese wurden jeweils mit mindestens der Note 4,0 „ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Das Ergebnis der Gewichtung wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Prüfungsnote lautet bei einem Endergebnis von:

Endergebnis der Berechnung	Zahlenwert
1,0 bis einschließlich 1,1	= 1,0
1,2 bis einschließlich 1,5	= 1,3
1,6 bis einschließlich 1,8	= 1,7
1,9 bis einschließlich 2,1	= 2,0
2,2 bis einschließlich 2,5	= 2,3
2,6 bis einschließlich 2,8	= 2,7
2,9 bis einschließlich 3,1	= 3,0
3,2 bis einschließlich 3,5	= 3,3
3,6 bis einschließlich 3,8	= 3,7
3,9 bis einschließlich 4,0	= 4,0
4,1 oder schlechter	= 5,0

<sup>4</sup>Für die Prüfungsnoten der Prüfungen in den Modulen Seminar- und Master-Arbeit sind ergänzend die Vorgaben in der jeweiligen Regelung zu beachten.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn ihre Prüfungsnote einer mindestens 4,0 „ausreichend“ entspricht.

(4) Durch das Bestehen einer Prüfung endet das zugehörige Prüfungsverfahren und der Studierende erwirbt die in der Anlage 1 vorgesehenen ECTS-Punkte für diese Prüfung.

### § 29 Wiederholung von einzelnen Leistungen als Prüfungsteil oder Prüfung; endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Leistung ist ausgeschlossen.

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(2) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Leistung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu wiederholen (Wiederholungsversuch). <sup>2</sup>Bei Nichtbestehen des Wiederholungsversuchs kann der Studierende in höchstens einem Fall während des gesamten Master-Studiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen.

(3) <sup>1</sup>Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, falls eine ihr zugehörige Leistung im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde. <sup>2</sup>Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren. <sup>3</sup>Der Gemeinsame Prüfungsausschuss stellt das endgültige Nichtbestehen dieser Prüfung durch Bescheid fest. <sup>4</sup>Durch diese Feststellung verliert der Studierende den Prüfungsanspruch in dem Master-Studiengang gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG.

### § 30 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

(1) <sup>1</sup>Unternimmt es ein Studierender oder versucht es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Leistungen mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet oder kann der Studierende von der Leistung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. <sup>3</sup>Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Leistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) <sup>1</sup>Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung beziehungsweise eines Prüfungsteils stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Leistungen ausschließen.

### § 31 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studierenden ist nach Abschluss einer jeden Leistung auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüfer sowie in die Protokolle zu gewähren.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung bei der Programmorganisation zu stellen. <sup>2</sup>Diese bestimmt Ort und Zeit.

## 4. Abschnitt: Berechnung der Modul- und Bereichsnoten sowie der Gesamtnote

### § 32 Berechnung der Modulnoten

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

<sup>1</sup>Umfasst ein Modul nur eine Prüfung, so entspricht die Modulnote der Prüfungsnote. <sup>2</sup>Im Übrigen werden die Modulnoten jeweils aus dem nach den ECTS-Punkten der Lehrveranstaltung gewichteten Mittel derjenigen Prüfungsnoten berechnet, die nach der Modulübersicht in der Anlage 1 dem Modul zugehörig sind, § 28 Absatz 2 gilt entsprechend; hinsichtlich Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsbestandteilen bestehen, bleibt § 28 Absatz 2 im Übrigen unberührt.

### § 33 Berechnung der Bereichsnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die Noten der einzelnen Bereiche berechnen sich jeweils als das nach ECTS-Punkten der Module gewichtete Mittel derjenigen Modulnoten, die nach der Bereichsübersicht in der Anlage 1 dem Bereich zugehörig sind. <sup>2</sup>In den Bereichen Seminar-Arbeit und Master-Arbeit entspricht die Bereichsnote der Prüfungsnote.

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird aus den Bereichsnoten als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel berechnet. <sup>2</sup>Bei dieser Berechnung bleiben die ECTS-Punkte derjenigen Bereiche unberücksichtigt, für die keine Bereichsnote gebildet wird.

(3) <sup>1</sup>Die einzelnen Bereichsnoten sowie die Gesamtnote sind mit jeweils einer Dezimalstelle auszuweisen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>2</sup>Die Notenstufen lauten  
bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,  
bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,  
bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend und  
bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(4) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

## IV. Abschluss des Master-Studiengangs

### § 34 Masterzeugnis

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Master-Prüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Dieses enthält:

1. die Bereiche - diese werden mit ihren ECTS-Punkten und den errechneten Bereichsnoten aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
2. das Thema der Master-Arbeit sowie der Name des Prüfers;
3. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
4. gegebenenfalls das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

<sup>2</sup>Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist. <sup>3</sup>Ist dieses Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Tag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. <sup>4</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) <sup>1</sup>Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. <sup>2</sup>Bestandteil des Diploma Supplement ist ein Transcript of Records (Notenauszug), in dem alle Module und die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen aufgeführt sind.

(3) <sup>1</sup>Bestandteil des Diploma Supplements ist zudem eine ECTS-Einstufungstabelle (ECTS Grading Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. <sup>2</sup>Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Aufstellung über die zahlenmäßige wie auch prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Master-Studiengangs erzielten Gesamtnoten. <sup>3</sup>Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Mai. <sup>4</sup>Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben.

### § 35 Urkunde

<sup>1</sup>Zusammen mit dem Masterzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Master-Prüfung sowie gegebenenfalls das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ enthält. <sup>2</sup>Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. <sup>3</sup>Sie wird vom Dekan der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

### § 36 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) <sup>1</sup>Hat der Studierende bei einer Prüfung oder einem Prüfungsteil getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note nachträglich abändern und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären. <sup>2</sup>Ist dadurch das Bestehen der Master-Prüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Master-Prüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Master-Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) <sup>1</sup>Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. <sup>2</sup>Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. <sup>3</sup>Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Master-Urkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Master-Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>4</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## V. Schlussbestimmungen

### § 37 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting“ an der

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Universität Mannheim ab dem Frühjahrs-/Sommersemester 2020 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting & Taxation“ vom 27. Juli 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 21/2009, S. 56 ff.) in der jeweils geltenden Fassung tritt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft. <sup>2</sup>Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung ihr Studium im Studiengang „Mannheim Master in Accounting & Taxation“ (M.Sc.) an der Universität Mannheim, Track Accounting nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung bereits begonnen haben, besteht die Möglichkeit, ihr Studium nach den Regelungen der außerkraftgetretenen Prüfungsordnung bis einschließlich des Frühjahrs-/Sommersemesters 2023 an der Universität Mannheim zu Ende zu führen. <sup>3</sup>Im Frühjahrs-/Sommersemester 2023 werden letztmals die im Rahmen des Studiums nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen angeboten. <sup>4</sup>Studierende, die ihr Studium in diesem Rahmen nicht rechtzeitig beendet haben, werden in der Folge exmatrikuliert; andere Exmatrikulationsgründe, insbesondere § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 LHG, bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 3 beginnt die Amtszeit der ersten Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, die nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bestellt werden, am Tage der Bestellung; diese Amtszeit endet für die Mitglieder am 31. Juli 2023. <sup>2</sup>Bis zur Konstituierung des Prüfungsausschusses nimmt der für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting & Taxation“ gemäß der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting & Taxation“ vom 27. Juli 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 21/2009, S. 56 ff.) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung gültigen Fassung zuständige Prüfungsausschuss dessen Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung kommissarisch wahr.

### **Art. 3 der 1. Änderungssatzung vom 3. April 2020 bestimmt:**

Die Regelungen der Artikel 1 und 2 finden ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting“ an der Universität Mannheim ab dem Frühjahrs/Sommersemester 2020 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

### **Art. 2 der 2. Änderungssatzung vom 16. März 2022 bestimmt:**

Die Regelungen dieser Änderungssatzung finden ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang "Mannheim Master of Accounting" an der Universität Mannheim ab dem Frühjahrs-/Sommersemester 2022 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

## Anlage 1: Zusammensetzung der Bereiche und Module

### 1. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre (Bereich ABWL/VWL)

In Bereich ABWL/VWL sind zur fächerübergreifenden Erweiterung der betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten Prüfungen im Umfang von insgesamt 25 ECTS-Punkten zu den Studieninhalten zur Angewandten Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre zu bestehen:

Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre				
Modulname	ECTS-Punkte Modul	Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte Lehrveranstaltung	Prüfungszusammensetzung
ABWL/VWL I	8	Controlling & Organisation	3**	Gemeinsame Klausur (180 Min.) - 50% Fallstudie (Group Assignment) - 10%  Fachübergreifende mündliche Prüfung - 40 %*
		Managerial Accounting	3**	
		Methodische Problemstellung der Corporate Governance	2**	
ABWL/VWL II	8	Investment Valuation	3**	Gemeinsame Klausur (180 Min.) - 50% Fallstudie (Group Assignment) - 10%  Fachübergreifende mündliche Prüfung - 40 %*
		Corporate Finance	3**	
		Unternehmensbewertung	2**	
ABWL/VWL III	4	Methodische Problemstellung der externen Rechnungslegung: Fallstudien zum Jahresabschluss	2**	Gemeinsame Klausur (60 Min.) - 50 % Fallstudie (Group Assignment) - 10%  Fachübergreifende mündliche Prüfung - 40 %*
		Methodische Problemstellung der externen Rechnungslegung: Fallstudien zu IFRS	2**	
ABWL/VWL IV	5	Principles of Economics	5	Klausur (90 Min.) - 60 %  Fachübergreifende mündliche Prüfung - 40 %*
* Die fachübergreifende mündliche Prüfung im Bereich ABWL/VWL findet im Rahmen <u>einer</u> Prüfungsleistung im 3. Fachsemester (Studienblock III) statt. Siehe Anlage 2 für Studienverlaufsplan. Die oben mehrfach gelisteten und mit „*“ versehenen Prüfungsleistungen beziehen sich allesamt auf dieselbe fachübergreifende mündliche Prüfung im Bereich ABWL/VWL im 3. Fachsemester gemäß § 23 Absatz 1.				
** Die Angabe der ECTS-Punkte der Lehrveranstaltung dient in diesem Falle lediglich als Orientierung und Einschätzung des erforderlichen Zeitaufwandes, ein Einzelausweis erfolgt gemäß § 28 Absatz 4 nicht.				



## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

### 2. Wirtschaftsrecht (Bereich WIR)

Im Bereich WIR sind zur Erweiterung der wirtschaftsrechtlichen Kenntnisse und Fähigkeiten Prüfungen im Umfang von insgesamt 25 ECTS- Punkten zu den Studieninhalten zum Wirtschaftsrecht zu bestehen:

Wirtschaftsrecht				
Modulname	ECTS-Punkte Modul	Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte Lehrveranstaltung	Prüfungszusammensetzung
WIR I	4	Bürgerliches Recht	2**	Gemeinsame Klausur (120 Min.) - 60 %  Fachübergreifende mündliche Prüfung - 40 %*
		Arbeitsrecht	1**	
		Internationales Privatrecht	1**	
WIR II	5	Handelsrecht und Internationales Kaufrecht	2**	Gemeinsame Klausur (180 Min.) - 60 %  Fachübergreifende mündliche Prüfung - 40 %*
		Kapitalmarktrecht	3**	
WIR III	9	Gesellschaftsrecht und Konzernrecht	7**	Gemeinsame Klausur (180 Min.) - 60 %  Fachübergreifende mündliche Prüfung - 40 %*
		Corporate Governance	2**	
WIR IV	7	Umwandlungsrecht	3**	Gemeinsame Klausur (120 Min.) - 60 %  Fachübergreifende mündliche Prüfung - 40 %*
		Europarecht	2**	
		Insolvenzrecht	2**	
* Die fachübergreifende mündliche Prüfung im Bereich WIR findet im Rahmen <u>einer</u> Prüfungsleistung im 4. Fachsemester (Studienblock IV) statt. Siehe Anlage 2 für Studienverlaufsplan. Die oben mehrfach gelisteten und mit „*“ versehenen Prüfungsleistungen beziehen sich allesamt auf dieselbe fachübergreifende mündliche Prüfung im Bereich WIR im 4. Fachsemester gemäß § 23 Absatz 1.				
** Die Angabe der ECTS-Punkte der Lehrveranstaltung dient in diesem Falle lediglich als Orientierung und Einschätzung des erforderlichen Zeitaufwandes, ein Einzelausweis erfolgt gemäß § 28 Absatz 4 nicht.				

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

### 3. Steuerrecht (Bereich STR)

Im Bereich Steuerrecht sind zur Erweiterung der steuerrechtlichen Kenntnisse und Fähigkeiten Prüfungen im Umfang von insgesamt 25 ECTS-Punkten zu den Studieninhalten zum Steuerrecht zu bestehen:

Steuerrecht				
Modulname	ECTS-Punkte Modul	Lehrveranstaltung	ECTS-Lehrveranstaltung	Prüfungszusammensetzung
STR I	4	Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Verfassungsrecht	4	Klausur (90 Min.)
STR II	8	Einkommensteuer	3	Klausur (60 Min.)
		Körperschaft- und Gewerbsteuer	2	Klausur (45 Min.)
		Bilanzsteuerrecht	3	Klausur (60 Min.)
STR III	7	Substanz- und Verkehrssteuern / Bewertungsgesetz und Erbschaftssteuer	7	Klausur (120 Min.)
STR IV	6	Umwandlungssteuerrecht	3	Gemeinsame Klausur (90 Min.) - 90%  Fallstudie (Group Assignment) - 10%
		Internationales Steuerrecht	3	

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

### 4. Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht (Bereich ACC)

Im Bereich Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht sind zur fächerübergreifenden Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten Prüfungen im Umfang von insgesamt 25 ECTS-Punkten zu den Studieninhalten zum Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht.

Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht				
Modulname	ECTS-Punkte Modul	Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte Lehrveranstaltung	Prüfungszusammensetzung
ACC I	8	Jahresabschluss	3**	Gemeinsame Klausur (120 Min.) - 90% Fallstudie (Group Assignment) - 10%
		IFRS & F/S Analysis	5**	
ACC II	4	Berufsrecht	2	Klausur (45 Min.)
		Konzernrechnungswesen und Rechnungslegung in besonderen Fällen	2	Klausur (45 Min.)
ACC III	6	Assurance I: Allgemeiner Teil (1)	4	Klausur (60 Min.) - 90% Fallstudie (Group Assignment) - 10%
		Assurance I: Allgemeiner Teil (2)	2	Klausur (45 Min.)
ACC IV	7	Assurance II: Besonderer Teil 1 (Sonderprüfung)	5**	Gemeinsame Klausur (120 Min.)
		Assurance II: Besonderer Teil 2 (IT-Prüfung)	2**	
** Die Angabe der ECTS-Punkte der Lehrveranstaltung dient in diesem Falle lediglich als Orientierung und Einschätzung des erforderlichen Zeitaufwandes, ein Einzelausweis gemäß § 28 Absatz 4 erfolgt nicht.				

### 5. Seminar-Arbeit

Seminar-Arbeit aus dem Bereich Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht		
Modulname	ECTS-Punkte Modul	Prüfungszusammensetzung
Seminar-Arbeit	5	schriftlicher Prüfungsteil (Group Assignment) - 60% und mündlicher Prüfungsteil - 40%

### 6. Master-Arbeit

Master-Arbeit aus dem Bereich Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht		
Modulname	ECTS-Punkte Modul	Prüfungszusammensetzung
Master-Arbeit	15	schriftlicher Prüfungsteil (Group Assignment) - 60% und mündlicher Prüfungsteil - 40%

## Anlage 2: Studienverlaufsplan Regelstudienzeit

<b>Lehrveranstaltungen und fachübergreifende Prüfungen in den Fachsemestern und Studienblöcken</b>
<b>1. Fachsemester - Studienblock I</b>
Assurance I: Allgemeiner Teil (1)
Jahresabschluss
Methodische Problemstellung der externen Rechnungslegung: Fallstudien zum Jahresabschluss
IFRS & F/S Analysis
Methodische Problemstellung der externen Rechnungslegung: Fallstudien zu IFRS
Principles of Economics
<b>2. Fachsemester - Studienblock II</b>
Controlling & Organisation
Managerial Accounting
Unternehmensbewertung
Investment Valuation
Corporate Finance
Methodische Problemstellung der Corporate Governance
<b>3. Fachsemester - Studienblock III</b>
Gesellschaftsrecht und Konzernrecht
Kapitalmarktrecht
Handelsrecht und Internationales Kaufrecht
Bürgerliches Recht
Arbeitsrecht
Internationales Privatrecht
Corporate Governance
Fachübergreifende mündliche Prüfung im Bereich ABWL/VWL gemäß § 23 Absatz 1
<b>4. Fachsemester - Studienblock IV</b>
Umwandlungsrecht
Europarecht
Insolvenzrecht
Einkommensteuer
Seminar-Arbeit aus dem Bereich Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht
Fachübergreifende mündliche Prüfung im Bereich WIR gemäß § 23 Absatz 1
<b>5. Fachsemester - Studienblock V</b>
Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Verfassungsrecht
Bilanzsteuerrecht
Substanz- und Verkehrssteuern / Bewertungsgesetz und Erbschaftssteuer
Master-Arbeit aus dem Bereich Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht
<b>6. Fachsemester - Studienblock VI</b>
Umwandlungssteuerrecht
Internationales Steuerrecht
Körperschaft- und Gewerbesteuer

## Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Assurance I: Allgemeiner Teil (2)
Assurance II: Besonderer Teil 1 (Sonderprüfung)
Assurance II: Besonderer Teil 2 (IT-Prüfung)
Master-Arbeit aus dem Bereich Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht
<b>7. Fachsemester - Studienblock VII</b>
Konzernrechnungswesen und Rechnungslegung in besonderen Fällen
Berufsrecht